Copia.

Friderich König &c. &c. &c.

JNsern &c. Nachdem Uns von dem Officio Fisci allerunterthänigst angezeiget worden, dass von einigen, welche Vorspann Pässe erhalten, mehr Pferde genomen worden, als in ihren Pass gestanden dieselbe aber bey der Untersuchung sich entschuldiget, dass die Bauren aus fryem Willen mehr Pferde vorgespannet, auch durch Vorstellungen davon nicht abzubringen gewesen; hingegen Unser ernstlicher Wille ist, dass uber die ergangene Vorspanns Ordre vom 17. Januarii 1746. stricte gehalten werden soll:

Als habt jhr Eures Ortes an sämtliche Beamte und Magisträte zu versügen, dass eines theils die, so Vorspann geben, nicht mehr Pferde als im Pass stehet, und ihnen angesaget wird, vorspannen, andern theils aber die Beambte
und Magisträte diejenigen, welche Übergebührliche vorspann nehmen, warnen, und wenn sie den noch damit
absahren, dem Officio Fisci solches anzeigen sollen.

Seynd &c. geben Berlin den 16. November 1748.

Friderich.

An Die Geldrische Commission &c.

v. Viereck. v. Happe.

Was Seine Königliche Majestät in Preüßen &c. Unser allergnädigster Herr, wegen dererjenigen, welche Vorspann Päße erhalten, unterm 16. vorigen Monats an uns allergnädigst rescribiret und höchsthändig befohlen; solches wird allen und jeden Beamten Magisträten und Gemeinheits Vorstehern durch den angestigten Abdruck hiermit communiciret, um sich darnach jederzeit ponctuël und eigentlich zu achten, bey Vermeidung daß diejenige Beamte, Magisträte und Gemeinheits Vorstehere welche dabey durch die Finger sehen und die ohngeachtet ihrer gethanen Warnung, dennoch vorgehende Contraventiones nicht gehörig anzeigen werden, durch das Ossicium sisci selbsten in Anspruch genommen werden sollen. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 3. December. 1748.

Heinius. C.G.v. Reinhart.